

# ASV Wuppertal Satzungsauszug

## ASV WUPPERTAL E.V. – SATZUNGS-AUSZUG

### I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

#### § 1 NAME DES VEREINS

1. Der Verein führt den Namen „Allgemeiner Sportverein Wuppertal“ (ASV Wuppertal). Der Verein ist in das Vereinsregister unter der Nr. 54 VR 2071 beim Amtsgericht Wuppertal eingetragen.
2. Die Farben des Vereins sind blau-weiß.

#### § 2 ZWECK DES VEREINS

1. Der Verein pflegt sämtliche Sportarten, führt kulturelle Veranstaltungen durch und betreibt insbesondere die Jugendpflege. Er setzt die Traditionen der Vereine Eintracht Wuppertal, SSVg Barmen, VfB Wuppertal und Viktoria Wuppertal fort. Als Gründungsjahr gilt 1872.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
3. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein ist politisch, konfessionell und rassistisch neutral.

#### § 5 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglied des Vereins kann jede Person werden. Der beabsichtigte Eintritt ist schriftlich zu erklären. Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet das Präsidium. Bei Ablehnung der Aufnahme ist Berufung an den Ältestenrat möglich. Dieser entscheidet endgültig. Mit der Aufnahme durch das Präsidium beginnt die Mitgliedschaft; die Aufnahmegebühr wird fällig.

#### § 7 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1. Aus der Mitgliedschaft erwächst
  - a) das Recht der Teilnahme an den Mitgliederversammlungen;
  - b) das Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen; stimmberechtigt sind Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben,
  - c) das passive Wahlrecht mit Vollendung des 18. Lebensjahres,
  - d) das Recht der Teilnahme an den Vereinsveranstaltungen und der Benutzung der Einrichtungen des Vereins.
2. Jedes Mitglied ist zur Beachtung der Satzung und der sonstigen den Vereinsbetrieb regelnden Ordnungen verpflichtet. Es hat insbesondere die festgelegten Beiträge zum festgesetzten Fälligkeitstermin zu entrichten und das Vereinseigentum schonend zu behandeln.

#### § 8 BEITRAGSREGELUNG

1. Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
2. In besonderen Fällen kann das Präsidium Ausnahmen festlegen.
3. Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag und bis zum 31. März eines jeden Jahres zu entrichten. Für Mitglieder, die im Laufe eines Jahres in den Verein eintreten, wird der anteilige Beitrag binnen vier Wochen nach Erhalt der Rechnung fällig.
4. Die Abteilungen sind in Abstimmung mit dem Präsidium berechtigt, einen Zusatzbeitrag zu erheben.
5. Für den Beitrag eines nicht volljährigen Mitglieds haften die gesetzlichen Vertreter.
6. Das Präsidium ist berechtigt, für Mitglieder und Nichtmitglieder Sportkurse gegen Gebühr anzubieten. Die Teilnehmergebühren werden vom Vereinsrat beschlossen.

#### § 23 HAFTUNG

1. Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für Unfälle, Diebstähle oder sonstige Schädigungen, die bei der Ausübung des Sports, bei sportlichen Veranstaltungen oder bei einer sonst für den Verein erfolgten Tätigkeit geschehen.
2. Der Verein und seine Mitglieder sind über die Sporthilfe e.V. gegen Unfall und Haftpflicht versichert. Außerdem hat der ASV Wuppertal die vom LSB NW angebotene Zusatzversicherung bei Einsatz von PKWs zu Vereinsfahrten abgeschlossen.